

Begründung zum Bebauungsplan 1.35, 1. Änderung

Baugebiet:

Gesamter Geltungsbereich des B-Planes 1.35

"Nördlich des BIRKENWEGES, östlich der Bebauung BERGREDDER, südlich hinter dem BERGREDDER, westlich der Bebauung des B-Planes 1.40."

Begründung zur 1. Änderung des B-Planes 1.35

Inhaltsverzeichnis:

- I. Lage des Baugebietes
- II. Grundlage und Gründe für die Aufstellung
der 1. Änderung des B-Planes 1.35
- III. Ver- und Entsorgung des Gebietes
- IV. Besondere Maßnahmen
- V. Baukosten
- VI. Durchführung der Planung
- VII. Satzungsbeschluß und Billigung der Begründung

I. Lage des Baugebietes:

Die erste Änderung des B-Planes 1.35 der Gemeinde Barsbüttel ist identisch mit dem Ursprungspan (B-Plan 1.35) und liegt an der nordöstlichen Peripherie des Ortsteiles Barsbüttel, nämlich nördlich der Bebauung ACHTERN BARG, östlich der Bebauung BERGREDDER, südlich hinter dem BERGREDDER, westlich des B-Planes 1.40."

II. Grundlage und Gründe zur Aufstellung

- a) Die Rechtsgrundlagen für den B-Plan 1.35, 1. Änderung, bilden das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt in Seite 2253), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt in Seite 1763),

Die Landesbauordnung (LBO) von Schleswig-Holstein vom 24. Februar 1983 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 36),

Die Planzeichenverordnung 1981 (PlanzV 81) vom 30. Juli 1981 (Bundesgesetzblatt in Seite 833) und

Aufstellungsbeschluß der Gemeindevertretung vom 08. Dezember 1988.

- b) Die 1. Änderung des B-Planes 1.35 erfolgt zur Schaffung der Möglichkeit zur Errichtung von Stellplätzen, Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) in den Bereichen für Einzel- und Doppelhausfestsetzungen auf den jeweiligen Grundstücken zur Deckung des individuellen Bedarfs, da die ursprünglichen Festsetzungen nicht mehr ausreichend sind.

Die Flächen für Gemeinschaftsstellplätze (mit Grundstückszuordnung) bleiben erhalten. Die vorgenannten Flächen erhalten zusätzlich die Möglichkeit der Errichtung von Gemeinschaftsgaragen.

Weiterhin erfolgt die Bebauungsplanänderung zur Schaffung von zusätzlichen öffentlichen Parkplätzen, da der Bedarf durch die bisher ausgewiesenen Parkplätze nicht gedeckt werden kann.

III. Ver- und Entsorgung des Gebietes

Durch die 1. Änderung des B-Planes 1.35 werden die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Wasser, Gas, Strom, Telefon sowie die vorhandenen SW- und RW-Kanäle nicht tangiert.

IV. Besondere Maßnahmen

Zusätzliche besondere Maßnahmen zum Schutz z.B. vor Emissionen, zum Schutz der Landschaft resp. zur Ordnung des Grund und Bodens, sind für die 1. Änderung nicht erforderlich.

V. Baukosten

Die zusätzlichen Maßnahmen zur weiteren Einrichtung von öffentlichen Parkplätzen verursachten Kosten in Höhe von ca. DM 10.000,--, welche in voller Höhe zu Lasten der Gemeinde Barsbüttel gehen.

VI. Durchführung der Planung

Die erforderlichen Baumaßnahmen der öffentlichen Flächen zur Einrichtung von zusätzlichen öffentlichen Parkplätzen sollen sofort nach Rechtskraft des B-Planes 1.35, 1. Änderung, erfolgen.

VII. Satzungsbeschluß

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 30. MRZ. 1989 den Satzungsbeschluß gefaßt und die Begründung mit Stand vom gebilligt.

Barsbüttel, den 20. April 1989





(M o h r m a n n)

1. stellv. Bürgermeister